



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
DER MINISTER

EINGEGANGEN AM 20. NOV. 2018 //636  
2351- BW1118

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn  
Rainer Dopp  
Staatssekretär a.D.  
Vorsitzender der Länderkommission  
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Adolfsallee 59  
65185 Wiesbaden

Datum 14.11.2018  
Aktenzeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht über den Besuch des Alten- und Pflegeheims

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. September 2018 und für die Übersendung des Besuchsberichts über den Besuch vom 7. Februar 2018

Auf Anfrage des zuständigen Fachreferats meines Hauses hat die zuständige untere Heimaufsichtsbehörde, das Landratsamt Heilbronn, am 4. Oktober 2018 eine anlassbezogene Prüfung in der Einrichtung durchgeführt. Des Weiteren fand am 12. Oktober 2018 ein Gespräch mit der Einrichtungsleitung statt. Dabei wurden auch die Punkte aus dem Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter vom 17. September 2018 geprüft bzw. erörtert.

Zu den im Besuchsbericht vom 17. September 2018 unter Punkt C (Feststellungen und Empfehlungen) aufgeführten Punkten hat das Landratsamt Heilbronn wie folgt Stellung genommen:

## I Freiheitsentziehung ohne richterlichen Beschluss

*„Am 04.10.2018 lebten 12 Personen im geschlossenen Bereich für dementiell erkrankte Menschen*

*Für eine(n) Bewohner/in konnte am Stichtag kein gültiger Unterbringungsbeschluss vorgelegt werden. Mit E-Mail vom 05.10.2018 teilte die Einrichtung mit, dass der Vorgang dem Amtsgericht zur Bearbeitung vorliegt. Am 10.10.2018 übersandte die Einrichtung den Beschluss zur Unterbringung des Bewohners/der Bewohnerin vom 08.10.2018 im geschlossenen Bereich.*

*Die Heimaufsicht wird die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen wie bereits in der Vergangenheit erfolgt, auch bei zukünftig Begehungen stichprobenhaft überprüfen.“*

## II Infektionsschutz

*„Die Einrichtung unterliegt der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene sind, wie in § 36 IfSG gefordert, in einem Hygieneplan festgelegt und somit ist sichergestellt, dass die Beschäftigten die für ihre Aufgabenbereiche einschlägigen Anforderungen der Hygiene einhalten können.*

*Die Funktion eines Hygienebeauftragten ist nach einschlägigem Bundesrecht (IfSG) und Landesrecht Baden-Württemberg (Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen – MedHygVO) in einer Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (Heim) nicht gefordert.*

*Die Weiterbildung zum Hygienebeauftragten ist durch interne Regelungen der jeweiligen Weiterbildungsträger bestimmt und nicht mit den Anforderungen einer staatlich geregelten Aus- oder Weiterbildung vergleichbar.*

*Die Einbindung eines naturwissenschaftlich geschulten Veterinärs in das Hygienemanagement ist daher nicht zu beanstanden.*

*Die zitierte Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) hat lediglich empfehlenden Charakter. Es handelt sich um die Stellungnahme einer Fachgesellschaft ohne rechtlich bindende Wirkung.*

*Dem Gesundheitsamt wurden am 02.10.2018 zwei Teilnehmerlisten betriebsinterner Hygieneschulungen am 27.09.2017 und 25.09.2018 vorgelegt. Weshalb entsprechende Unterlagen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nicht übermittelt wurden, ließ sich nicht klären.*

*Seitens des Gesundheitsamtes liegen aus infektionshygienischer Sicht keine Mängel vor.“*

### III Datenschutz

*„Der Sachverhalt wurde mit der Einrichtung erörtert. Es wurde von Seiten der Heimaufsicht darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen ist.“*

### IV Barrierefreiheit

*„Die stichprobenhafte Prüfung ergab, dass die Sanitärbereiche der Bewohner mit unterschiedlichen Spiegeln ausgestattet sind.  
Die Thematik wird im Rahmen der Umsetzung der LHeimBauVO nochmals aufgegriffen.“*

### V Ausstattung und Atmosphäre

*„Belichtung und Wohnlichkeit*

*Die Belichtung der Flure wurde bereits in der Vergangenheit im Rahmen einer Qualitätsprüfung der Heimaufsicht beanstandet.*

*Die Einrichtung wurde aufgefordert für eine angemessene Belichtung der Flure zu sorgen und unter Beachtung der Belange des Brandschutzes die Gemeinschaftsflächen wohnlich zu gestalten.*

*Die Heimaufsicht wird insbesondere die Belichtung der Flure im Rahmen der Anpassung der Einrichtung an die LHeimBauVO nochmals thematisieren.*

### *Radio und Fernsehgeräte*

*Bei der stichprobenhaften Überprüfung am 04.10.2018 waren die Stecker der überprüften Geräte nicht abgezogen.*

### *Unangenehme Gerüche*

*Im Beschützten Wohnbereich wurde bereits in der Vergangenheit im Rahmen einer Qualitätsprüfung der Heimaufsicht die starke Geruchsbildung beanstandet.*

*Am 04.10.2018 wurde im Beschützten Wohnbereich ebenfalls ein unangenehmer Geruch wahrgenommen, der jedoch nicht zugeordnet werden konnte. Dies wurde beim Gespräch mit der Einrichtungsleitung am 12.10.2018 thematisiert. Die Einrichtungsleitung wurde aufgefordert zeitnah Abhilfe zu schaffen.*

*In den weiteren besichtigten Räumlichkeiten war kein unangenehmer Geruch feststellbar.*

### *Wohnbereichsküchen*

*Aus dem Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter geht nicht hervor, um welche Wohnbereichsküche es sich handelt.*

*Die Wohnbereichsküchen wurden stichprobenhaft geprüft. Die Feststellungen der Nationalen Stelle bestätigten sich in dieser Form nicht.“*

Zu den im Besuchsbericht vom 17. September 2018 unter Punkt D (Weitere Vorschläge) aufgeführten Punkten hat das Landratsamt Heilbronn Folgendes mitgeteilt:

#### I Aushang von Informationen

*„Der Sachverhalt wird bei der nächsten Qualitätsprüfung geprüft.*

*Der geeignete Aushang aktueller vollständiger Informationen z. B. zum Bewohnerbeirat, dem Speisenangebot, der Beschäftigungsmaßnahmen wurde empfohlen.“*

#### II Therapieangebote

*„Der Sachverhalt wurde beim Gespräch am 12.10.2018 mit der Einrichtungsleitung besprochen.*

*Eine abschließende Prüfung und Klärung des Sachverhaltes war aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich. Die Heimaufsicht wird dieses Betreuungsangebot spätestens bei der nächsten Qualitätsprüfung nochmals prüfen.“*

Zum weiteren Vorgehen (Punkt E des Besuchsberichts) hat das Landratsamt wie folgt Stellung genommen:

*„Da die Einrichtungsleitung am Stichtag 04.10.2018 anderweitige Termine hatte, war es nicht möglich ein ausführliches Abschlussgespräch zu führen. Es fand daher lediglich ein kurzes Abschlussgespräch mit der Pflegedienstleitung statt.*

*Im Nachgang zur Prüfung vor Ort fand am 12.10.2018 ein Gespräch mit der Einrichtungsleitung und einem Vertreter des bpa im Landratsamt Heilbronn statt, bei dem die Ergebnisse der Prüfung, sowie verschiedene Punkte aus dem Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter besprochen wurden. Die Einrichtung wurde aufgefordert, die festgestellten Kritikpunkte zu beseitigen.“*

Aufgrund der Ausführungen des Landratsamtes Heilbronn komme ich zu dem Schluss, dass die Heimaufsichtsbehörde im Alten- und Pflegeheim

durch Beratung und regelmäßige Überprüfung der Qualität auf eine nachhaltige Mängelbeseitigung zum Schutz und im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner hinwirkt.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen